



# Erfolg bei der Gleichstellung

**I**n Bern wird die Schulische Grundbildung für Kinder mit Behinderung obligatorisch. Bei der Neuorganisation ist zukünftig auch hier die Bildungsdirektion zuständig.

Per 1.1.2022 sind gesetzliche Neuerungen in Kraft getreten, die unter dem Titel REVOS (Reorganisation Volksschule) vom Grossen Rat beschlossen worden sind. REVOS greift ein Bedürfnis von Eltern und Organisationen von Menschen mit einer Behinderung auf: Die schulische Grundbildung wird auch für Kinder mit einer Behinderung obligatorisch und als «Besondere Volksschule» mit der Regelschule unter dem Dach der Bildungs- und Kulturdirektion BKD geführt. Eine wichtige Forderung zur Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung wird endlich umgesetzt.

## Politische Vorgeschichte

Im März 2007 reichte VPOD-Mitglied Simon Ryser (SP) im Grossen Rat eine Motion ein mit dem Titel «Die Erziehungsdirektion soll neu für die Sonderschulen zuständig sein». Die Motion wurde im November 2007 mit grossem Mehr verbindlich überwiesen. Unterstützend für die Zustimmung des Parlaments war die Gewissheit, dass Anfang 2008 die Verantwortung für die Sonderschulung vom Bund (Invalidenversicherung) an die Kantone übergehen würde.

Simon Ryser und die Organisationen des Behindertenwesens störten sich daran, dass im Kanton die Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF (heute Direktion für Gesundheit

und Integration GSI) für die Bildung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung verantwortlich war. Bildung gehöre in die Bildungsdirektion, egal wer Zielpublikum der Leistung sei – das war die klare gleichstellungspolitische Forderung. Zudem war der Kanton durch das Behindertengleichstellungsgesetz seit 2004 dazu verpflichtet, auch für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung die schulische Bildung sicherzustellen.<sup>1</sup> Trotz deutlich überwiesenem Auftrag dauerte es zehn Jahre, bis der Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung der Forderung dem kantonalen Parlament vorgelegt wurde. Und weitere zwei Jahre bis zur tatsächlichen Inkraftsetzung der Neuregelung.

## Besondere Volksschule

Seit 1.1.2022 ist also die Bildungs- und Kulturdirektion BKD des Kantons vollumfänglich für die Bildung aller Kinder und Jugendlichen im Kanton verantwortlich und die Sonderschulbildung Teil der Volksschule: «Regelschule» und «Besondere Volksschule» sind jetzt unter einem Dach und werden «von einer Hand» geführt.

Mit der Einführung der «Besonderen Volksschule» wird eine wichtige gleichstellungspolitische Forderung auch im Kanton Bern Realität: Der Kanton ist verpflichtet, Kindern mit einer Behinderung einen Schulplatz für die Grundschulung zur Verfügung zu stellen.<sup>2</sup> Bisher mussten in der Regel die Eltern diese schwierige Aufgabe übernehmen. Für die besonderen Volksschulen (bisher z.B. Sonderschulen oder Heilpädagogische Schulen genannt) bedeutet dies eine Aufnahmepflicht.

Mit «Grundschulung» wird die Bildung bezeichnet, auf die alle Kinder und Jugendlichen Anspruch haben – während der Volksschulzeit und basierend auf dem Lehrplan. Für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung sind deren Ziele gemäss Behindertengleichstellungsgesetz BehiG ihren individuellen Möglichkeiten angepasst und auf ihre Bedürfnisse abgestimmt.

Ebenso gilt der Lehrplan 21 künftig auch für Schü-

## Sonderschulbildung als Teil der Volksschule

«Bildung unter einem Dach»



Quelle: Präsentation des Kanton Bern/März 2021

lerinnen und Schüler mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen. Die Erziehungsberatungsstellen werden verantwortlich, mittels einem standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) den Bedarf eines Kindes zu ermitteln, der Kanton sucht danach einen passenden Schulplatz für die Kinder. Ermittelt wird, ob ein Kind «verstärkte» oder «einfache» sonderpädagogische Massnahmen erhält. Teilen die Eltern oder erziehungsberechtigten Personen die Einstufung der Erziehungsberatungsstelle nicht, lädt die Schulaufsicht alle Beteiligten zu einer Aussprache an einen «Runden Tisch» ein.

Nicht tangiert von der Neuorganisation der Regel- und Besonderen Volksschule ist Artikel 17 des Volksschulgesetzes, der sogenannte Integrationsartikel.

### Folgen der kommenden Umsetzung

Mit dem neuen Schuljahr tritt das Gesetz für die Schulen und die Lehrpersonen in Kraft.

Für die Regelschulen bedeutet die Neuorganisation, dass sie für die integrative Sonderschulbildung verantwortlich werden. Dafür erhalten sie zusätzliche Ressourcen, in erster Linie für Heilpädagogik. In einem Pool werden aber auch Ressourcen für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen, schweren Wahrnehmungsstörungen und schweren Störungen des Sozialverhaltens zur Verfügung gestellt. Eine grosse Knacknuss bildet die neue Regel, dass die Schulen keine Kostengutsprachen mehr für selbständige Therapeut:innen erhalten. Die Regelschulen sind neu in der Verantwortung, die Ressourcen für Logopädie und Psychomotorik bereitzustellen. Der Fachkräftemangel führt nun allerdings dazu, dass viele Schulen nicht genügend Fachleute finden und anstellen können. Gerade in Zeiten, in denen wie aktuell ohnehin ein akuter Lehrer:innenmangel herrscht, stellt dies eine zusätzliche Belastung für die Schulleitungen dar. Mit der neuen Regelung fehlt den Schulen nun auch die Möglichkeit, flexibel auf die Bedürfnisse von Schüler:innen reagieren zu können. Die Leidtragenden sind die Kinder, welche die ihnen zustehenden Massnahmen nicht im benötigten Umfang erhalten. Doch wenn Schüler:innen nicht genügend gefördert werden, belastet dies auch die Lehrpersonen.

### Bessere Anstellungsbedingungen

Lehrpersonen an Sonder- oder Heilpädagogischen Schulen werden nicht nach dem Lehreranstellungsgesetz LAG angestellt, sondern höchstens «in Anlehnung» an dieses. Insbesondere bezüglich Lohnreihung waren die Lehrer:innen bisher gegenüber ihren Kolleg:innen der Volksschule schlechter gestellt. Der VPOD Bern fordert seit Jahren, dass die Lehrpersonen der HPS und Sonderschulen dem LAG unterstellt werden. Diese Forderung wird mit REVOS nun zwar nicht vollständig, aber zumindest in wichtigen Punkten erfüllt.

Die Sonder- und Heilpädagogischen Schulen im Kanton sind vom rechtlichen Status her Stiftungen oder Vereine oder werden von den Gemeinden geführt. Der Kanton schloss bereits bisher mit allen diesen Schulen eine Leistungsvereinbarung ab. Da sie aber privatrechtlich organisiert sind, kann er ihnen nicht zwingend vorschreiben, das LAG vollumfänglich zu übernehmen. Er kann aber in der Leistungsvereinbarung einzelne Parameter bestimmen – auch bezüglich Anstellungsbedingungen. Dies tut der Kanton nun erfreulicherweise und regelt im revidierten Volksschulgesetz in fünf

wesentlichen Punkten die Anstellung der Lehrpersonen an den besonderen Volksschulen: Das LAG ist zwingend einzuhalten bei Gehalt und Gehaltsentwicklung, Altersentlastung, Treueprämie, Weiterbildung und Arbeitszeit. Dies bedeutet für alle Lehrpersonen an den Heilpädagogischen Schulen und Sonderschulen eine wesentliche Verbesserung der Anstellung und letztlich die dringend notwendige Anerkennung ihrer anspruchsvollen Arbeit, die viel Geduld und Einfühlungsvermögen verlangt.

### Talentförderung

Ein kleiner Teil von REVOS betrifft die Talentförderung für musisch oder sportlich talentierte Kinder und Jugendliche. Die Förderungskriterien sollen vereinheitlicht und die Vereinbarkeit von schulischer Ausbildung und Talentförderung wesentlich verbessert werden.

### Grosse Herausforderung

Sowohl im Quartal vor den Sommerferien wie jetzt nach den Sommerferien herrschte bei Lehrpersonen der Volksschule Unsicherheit hinsichtlich der Umsetzung. Offenbar klappte der Informationsfluss zwischen Kanton, Gemeinden und Schulen nicht wie erforderlich. Zahlreiche Lehrpersonen sagten dem VPOD, sie hätten keine Ahnung, was nun auf sie zukomme. Interessant wird auch sein, wie sich diese Neuerung allenfalls auf die Raumbefürnisse an den Regelschulen auswirkt. Wir bleiben dran, beobachten die Umsetzung und werden zu einem späteren Zeitpunkt an dieser Stelle wieder über den Stand der Neuorganisation der Regelschule und der besonderen Volksschule berichten.

### Weitere Informationen

Informationen zu REVOS und Bericht «Sonderpädagogik» des Regierungsrates vom 9. Januar 2018: <https://www.lp-sl.bkd.be.ch/de/start/themen/revos-2020.html>

Interview mit Simon Ryser im «standpunkt» des VPOD Bern zur Umsetzung: [https://bern.vpod.ch/site/assets/files/0/99/828/web\\_standpunkt\\_144.pdf](https://bern.vpod.ch/site/assets/files/0/99/828/web_standpunkt_144.pdf)

### Bundesverfassung

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de>  
Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BehiG)  
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2003/667/de#a20>

Text: **Béatrice Stucki**, Gewerkschaftssekretärin VPOD Bern

#### 1 Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG):

Art. 20<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.

Art. 20<sup>2</sup> Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

Art. 20<sup>3</sup> Insbesondere sorgen sie dafür, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahestehenden Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können.

#### Bundesverfassung:

2 Art. 62<sup>3</sup> Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.